

Einzelne Einrichtungen haben in diesen Tagen von der GEMA bereits Post erhalten, mit der diese die bisher bestehenden Vertragsvereinbarungen (Tarif WR-OKJE) kündigt. Gleichzeitig wird dem bisherigen Vertragspartner ein Vertrag nach dem neuen Tarif WR-KJA angeboten.

In NRW koordiniert die AGOT-NRW e. V. das „Umstellungsverfahren“. Den neuen Vertrag, der einen Nachlass von 20% generiert, können alle Einrichtungen abschließen, die Mitglied in der ELAGOT-NRW sind. Damit die GEMA weiß, welche Einrichtungen zum Abschluss des Vertrages berechtigt sind, ist es zwingend notwendig an der Abfrage der AGOT-NRW teilzunehmen.

Unter <https://form.mol.ruhr/view.php?id=12996> findet ihr ein Formular, das ihr online ausfüllen und direkt an die AGOT-NRW abschicken könnt. Alternativ kann das Formular per Fax (0211/96661697) oder eingescannt per Mail (info@agot-nrw.de) an die AGOT-NRW gesendet werden.

Alle bei der AGOT-NRW eingegangenen Meldungen werden von dort über die BAG OKJE an die GEMA weitergeleitet, sodass dort alle berechtigten Einrichtungen bekannt sind.

Es gilt also (wie bisher auch): Mitglied der ELAGOT-NRW = Mitglied der AGOT-NRW = Mitglied der BAG OKJE.

Sollte im Einzelfall eine Mitgliedsbestätigung (vgl. Schreiben der BAG OKJE Pkt. II.4) vorgelegt werden müssen, stellen wir diese wie in der Vergangenheit für evangelische Einrichtungen gerne aus.

Alle weiteren Informationen, die uns zukünftig erreichen, werden wir euch zugänglich machen. Zudem wird die AGOT-NRW diese zeitnah auf ihrer Homepage veröffentlichen: www.agot-nrw.de.

Besondere zusätzliche Information für alle Träger und Einrichtungen im Bereich der „verfassten Ev. Kirche“:

Für Einrichtungen, deren Träger (z. B. Ev. Kirchengemeinde, Ev. Kirchenkreis) ein Teil der „verfassten Ev. Kirche“ ist, gilt der von der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) mit der GEMA abgeschlossene Pauschalvertrag. Wir haben für euch – siehe Anlage – eine diesbezügliche Information zusammengestellt.

Im Einzelfall kann sich trotzdem der zusätzliche Abschluss eines Vertrages nach dem Tarif WR-KJA lohnen – nämlich dann, wenn viele Veranstaltungen, die unter die Kategorie III. fallen, angemeldet werden, weil dann die durch die BAG-OKJE ausgehandelten zusätzlichen Rabatte zum Tragen kommen (vgl. Pkt. 5 im Schreiben der BAG-OKJE).

Anlagen

- den Infobrief der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG OKJE) vom 25.10.2017, in dem die Hintergründe ausführlich dargestellt sind sowie
- die neue Tarifvereinbarung (WR-KJA).

Daher prüft vor Abschluss eines neuen Vertrages mit der GEMA unbedingt, welche Nutzung für euch maßgebend ist, damit nichts doppelt abgeschlossen wird.